

In anderen Strafgesetzen wird jede politische Äusserung oder Propaganda, die sich gegen das kommunistische System zu richten scheint, als „faschistisch“ und „antidemokratisch“ bezeichnet. Gleichgestellt wird die „Propaganda zugunsten der imperialistischen Aggression“. Mit diesen Bestimmungen ist es möglich, jede private Meinungsäusserung strafrechtlich zu verfolgen.

DOKUMENT 66

(BULGARIEN)

*Strafgesetzbuch der Volksrepublik Bulgarien*

*Artikel 91:*

Wer offen oder versteckt faschistische oder antidemokratische Propaganda macht oder Propaganda zu Gunsten der imperialistischen Aggression, und wer zum Zwecke der Verbreitung faschistische oder andere antidemokratische Werke aufbewahrt oder verhelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Weil der Tiefbautechniker Ludwig Klingelhöfer an seine in Westdeutschland wohnende Verwandte in einem Brief von seinem Kummer und seinen grossen Sorgen Mitteilung machen wollte — Brief wurde nicht abgesandt —, wurde er durch das Bezirksgericht in Halle (Sowjetzone Deutschlands) zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt.

DOKUMENT 67

(SOVJETZONE DEUTSCHLANDS)

*Im Namen des Volkes!*

In der Strafsache gegen den

Tiefbautechniker Ludwig Klingelhöfer  
geboren am 12.7.1883 in Rosenthal  
wohnhaft in Dessau, Moritzstr. 6  
in der U.Haft seit dem 16.12.1952

wegen Vergehens gegen KD 38 abschn. II Art. III A III, hat der erste Strafsenat des Bezirksgerichtes in Halle/Saale in seiner Sitzung vom 2. April 1953, an der teilgenommen haben

Richter am Bezirksgericht H e n k e  
als Vorsitzender

Kurt R e h a h n  
Hermann E n k e  
als Schöffen,

Staatsanwalt F e h s e  
als Vertreter des Bezirksstaatsanwaltes

Justizangestellte Forzubek  
als Protokollantin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vergehens gegen KD 38 Abschn. II Art. III A III

zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Ihm wurden die Sühnemassnahmen der KD 38 Abschn. II Art. IX, Ziff. 3—9 auferlegt, davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von 5 Jahren.

Die Untersuchungshaft wird dem Angeklagten seit dem 15.12.1952 in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten der Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

*Aus den Gründen:*

Im Dezember 1952 war die Ehefrau des Angeklagten schwer erkrankt. Am 15.12.1952 schrieb der Angeklagte an seine in Westdeutschland wohnende Nichte einen Brief, den er jedoch nicht absandte, sondern anlässlich einer Fahrt nach Berlin in seiner Brusttasche trug. Am gleichen Tage wurde ihm dieser Brief anlässlich einer Ausweiskontrolle